



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 4/24. Februar 2006

Inhaltsübersicht

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2005 bei

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2006		
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Großen Kreisstadt Marktredwitz	26	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Gemünden a. Main	26	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Mainburg	27	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab	29	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Stadt Wasserburg a. Inn	30	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Emmering	31	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Gochsheim	32	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Julbach	33	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Kulmain	34	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Neuhaus a. Inn	35	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Ried	36	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Rückersdorf	38	
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Schönau a. Königssee	39	40
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Teising		41
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Tutzing		42
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Gemeinde Vaterstetten		43
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Boos		44
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Furth		46
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing		47
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz		48
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz		49
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim		50
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Polling		52
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst		53
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau		54
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein		55
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Diedorf		56

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Geisenhausen

§ 4
58 Die Umlage nach § 14 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 58 657 € festgesetzt.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“ und dem Markt Freihung

59 Der Umlagesatz wird gemäß §§ 14 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2004)	%	€
Fürstentfeldbruck	198 901	34,78	20 398,70
Sarnberg	128 283	22,43	13 156,33
Dachau	133 480	23,34	13 689,32
Landsberg	111 281	19,46	11 412,65
Gesamt	571 945	100,00	58 657,00

Schulwesen

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

60

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

60

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

61

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werde nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstentfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstentfeldbruck, 9. Dezember 2005
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 26

Landesentwicklung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8 / München – Salzburg
AS Irschenberg
Verlängerung der Beschleunigungsfahrbahn
Richtung Salzburg
km 41,5

62

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENTFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2006

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 58 657 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 800 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werde nicht festgesetzt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Birgit Seelbinder (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von

Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Juli 2006.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Marktredwitz,
15. November 2005
für die Kreisstadt Marktredwitz

Cremer
Verbandsvorsitzender

Dr. Birgit Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 26

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Gemünden a. Main, Landkreis Main-Spessart, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Schiebel (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidentium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in

Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Gemünden a. Main,
16. November 2005
für die Stadt Gemünden a. Main

Cremer
Verbandsvorsitzender

Schiebel
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 27

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Mainburg, Landkreis Kehlheim, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Egger (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1**Grundaufgaben**

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3**Personal**

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4**Kostenverteilung**

1) Die Stadt trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5**Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder**

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6**Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7**Änderung des Übertragungsumfanges**

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8**Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Mainburg, 31. Mai 2005
für die Stadt Mainburg

Cremer
Verbandsvorsitzender

Egger
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 29

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gerd Werner (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens am 1. März 2006, in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Neustadt a. d. Waldnaab, 11. November 2005 für die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
---	--

Cremer Verbandsvorsitzender	Werner Erster Bürgermeister
--------------------------------	--------------------------------

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 30

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Wasserburg a. Inn, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kölbl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit

von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen wer-

den auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Wasserburg a. Inn,
14. November 2005
für die Stadt Wasserburg a. Inn

Cremer
Verbandsvorsitzender

Michael Kölbl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 31

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Michael Schanderl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Emmering,
8. November 2005
für die Gemeinde Emmering

Cremer
Verbandsvorsitzender

Dr. Michael Schanderl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 32

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Wolfgang Schubert (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwen-

digen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachsungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005

für den Zweckverband

Gochsheim, 7. November 2005
für die Gemeinde Gochsheim

Cremer
Verbandsvorsitzender

Schubert
Zweiter Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Elmar Buchbauer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidentium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Julbach, 7. November 2005
für die Gemeinde Julbach

Cremer
Verbandsvorsitzender

Buchbauer
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S.34

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Kulmain, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans-Gerd Reindl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszah-

lungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
25. November 2005
für den Zweckverband

Kulmain, 21. November 2005
für die Gemeinde Kulmain

Cremer
Verbandsvorsitzender

Reindl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 35

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Schifferer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Neuhaus a. Inn, 15. Oktober 2005
für die Gemeinde Neuhaus a. Inn

Cremer
Verbandsvorsitzender

Schifferer
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 36

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Ried, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Drexl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Auforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Ried, 15. November 2005
für die Gemeinde Ried

Cremer
Verbandsvorsitzender

Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 38

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer oder seinen Stellvertreter Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Rückersdorf, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbereich Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wiesner (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

- 2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

- 3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

- 1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

- 2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

- 1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

- 2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt: unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Aenderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, Rückersdorf, 16. November 2005
21. November 2005 für die Gemeinde Rückersdorf
für den Zweckverband

Cremer Wiesner
Verbandsvorsitzender Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 39

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Kurz (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die

Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Anforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und

Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Schönau a. Königssee,
27. Oktober 2005
für die Gemeinde Schönau
a. Königssee

Cremer
Verbandsvorsitzender

Stefan Kurz
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 40

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Teising, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Hiebl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
30. November 2005
für den Zweckverband

Teising, 28. November 2005
für die Gemeinde Teising

Cremer
Verbandsvorsitzender

Hiebl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß

Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 41

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Lederer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
25. November 2005
für den Zweckverband

Tutzing, 23. November 2005
für die Gemeinde Tutzing

Cremer
Verbandsvorsitzender

Peter Lederer
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABI 2006, S. 42

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Niedergesäß (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
25. November 2005
für den Zweckverband

Vaterstetten, 19. November 2005
für die Gemeinde Vaterstetten

Cremer
Verbandsvorsitzender

Robert Niedergesäß
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 43

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Boos, für die Gemeinde Helmertingen, Landkreis Unterallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Hans-Jürgen Neumann (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der

Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Heimerdingen.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kosten-

beitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
25. Januar 2006
für den Zweckverband

Boos, 23. Januar 2006
für die Verwaltungsgemeinschaft
Boos

Cremer
Verbandsvorsitzender

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABI 2006, S. 44

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Furth, für die Gemeinde Furth, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Leipold (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Furth.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. November 2005 für den Zweckverband
Furth, 22. November 2005 für die Verwaltungsgemeinschaft Furth

Cremer, Verbandsvorsitzender
Leipold, Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 46

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, für die Gemeinde Höslwang, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Paul Anner (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidentium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Höslwang.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die Überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung

nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
9. Mai 2005
für den Zweckverband

Halfing, 26. April 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft
Halfing

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Anner
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 47

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, für Gemeinde Duggendorf, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Siegfried Bauer (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Duggendorf.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Kallmünz, 29. September 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft
Kallmünz

Cremer
Verbandsvorsitzender

Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 48

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, für die Gemeinde Kötz, Landkreis Günzburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Kötz.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt

für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Kötz, 15. November 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft
Kötz

Cremer
Verbandsvorsitzender

Stephan Däubler
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 49

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, für die Gemeinde Erlabrunn, Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Günter Stock (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindli-

chen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Erlabrunn.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
18. Januar 2006
für den Zweckverband

Margetshöchheim,
15. Dezember 2005
Verwaltungsgemeinschaft
Margetshöchheim

Cremer
Verbandsvorsitzender

Stock
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Polling, für die Gemeinde Polling, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Wilhelm Liebl (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung

und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Polling.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, Polling, 25. November 2005
30. November 2005 Verwaltungsgemeinschaft Polling
für den Zweckverband

Cremer Liebl
Verbandsvorsitzender Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 52

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, für die Stadt Schillingsfürst, Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Schott (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die

Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Stadt Schillingsfürst.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, Schillingsfürst, 5. Dezember 2005
7. Dezember 2005 für die Verwaltungsgemeinschaft
für den Zweckverband Schillingsfürst

Cremer Schott
Verbandsvorsitzender Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 53

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau, für die Gemeinde Ettal, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Gansler (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Ettal.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3 Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
30. November 2005
für den Zweckverband

Ettal, 24. November 2005
Verwaltungsgemeinschaft
Unterammergau

Cremer
Verbandsvorsitzender

Gansler
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 54

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, für die Gemeinde Maihingen, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Joseph Mayer (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1 Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Maihingen.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder

Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Cremer
Verbandsvorsitzender

Maihingen, 6. Oktober 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft
Wallerstein

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 55

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Diedorf, Landkreis Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Otto Völk (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Cremer
Verbandsvorsitzender

Diedorf, 13. Oktober 2005
für den Markt Diedorf

Otto Völk
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 56

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Geisenhausen, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Maier (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Kommune.

§ 4

Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,
21. November 2005
für den Zweckverband

Geisenhausen,
16. November 2005
für den Markt Geisenhausen

Cremer
Verbandsvorsitzender

Maier
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABL 2006, S. 58

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern“, Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Freihung, Landkreis Amberg-Weilburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Norbert Bücherl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1

Grundaufgaben

- 1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- 2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandmitglieder durchzuführen.
- 3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidenten bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

- 2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

- 3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3

Personal

- 1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.
- 2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kostenverteilung

- 1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.
- 2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon:

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Freihung, 27. Oktober 2005 für den Markt Freihung
---	---

Cremer Verbandsvorsitzender	Bücherl Erster Bürgermeister
--------------------------------	---------------------------------

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 59

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 8. Februar 44-2-5103-BGL-5/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 126), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 30. Dezember 2005 (OBABl 2006, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Schönau a. Königssee (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c)	Volksschule Berchtesgaden (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Berchtesgaden; dazu das Gebiet des Marktes Marktschellenberg, dazu das Gebiet der Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee; dazu die gemeindefreien Gebiete Schellenberger Forst und Eck.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft:

München, 8. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 60

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 21. Dezember 2005 44-2-5103-DAH-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 31. Mai 2005 (OBABl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Volksschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Amper (Mitte) an der nördlichen Stadtgrenze – östliche Stadtgrenze nach Süden bis zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße bis zur Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße – Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) – Breslauer Platz (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) bis zur Amper (Mitte) – Amper (Mitte) bis zur nördlichen Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.b)	Volksschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße (Hauptschule) Nördliche Stadtgrenze – Amper Richtung Süden – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – östliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze – Amper.

3. § 1 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.c)	Volksschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Westliche Stadtgrenze – Amper (Mitte) – Münchner Straße (Mitte) bis zur Kreuzung Münchner Straße / B 471 an der südlichen Stadtgrenze – B 471 entlang bis zur westlichen Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze nach Norden bis zur Amper (Mitte).

4. § 1 Nr. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.d)	Volksschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße (Hauptschule) Westliche Stadtgrenze – Brucker Straße (Mitte) – Ludwig-Dill-Straße (Mitte) – Schillerstraße (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnhofplatz (ausschließlich) – Bahnhofsgelände (ausschließlich) – kürzeste Verbindung vom Süden des Bahnhofsgeländes zur Kufsteiner Straße 11 (ausschließlich) – kürzeste Verbindung zur östlichen Stadtgrenze (ausgenommen Stadtteil Mitterndorf).

5. § 1 Nr. 3 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.e)	Volksschule Dachau, an der Klosterstraße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Nördliche Stadtgrenze – Amper (Mitte) – entlang der Amper (Mitte) bis zur westlichen Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze nach Norden bis zur nördlichen Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.f)	Ludwig-Thoma-Volksschule Dachau (Hauptschule) Nördliche Stadtgrenze – Amper – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – östliche Stadtgrenze – kürzeste Verbindung von der östlichen Stadtgrenze zur Kufsteiner Straße 11 (einschließlich) – kürzeste Verbindung zum Süden des Bahnhofsgeländes (einschließlich) – Bahnhofplatz (einschließlich) –

Bahnhofstraße (Mitte) – Schillerstraße (Mitte) – Ludwig-Dill-Straße (Mitte) – Brucker Straße (Mitte) – westliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze – sowie die Stadtteile Pellheim und Mitterndorf.

7. § 1 Nr. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.g)	Volksschule Dachau, im Augustenfeld (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Amper bei Münchner Straße – Amper (Mitte) – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) – Breslauer Platz (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) bis zur Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße (Mitte) Richtung Süden entlang der östlichen und südlichen Stadtgrenze bis zur Kreuzung B 471 / Münchner Straße (Mitte) – Münchner Straße (Mitte) bis zur Amper (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 21. Dezember 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 60

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 8. Juni 2005 540.2-5103-MÜ-3/04

Berichtigung

2. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.	Volksschule Schönberg-Egglkofen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg und Lohkirchen.

3. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Volksschule Neumarkt-Sankt Veit (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit; dazu das Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen ohne die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nr. 12 bis 19); dazu das Gebiet der Gemeinde Niedertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket; dazu das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg, Lohkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft im Bereich der Volksschulen Niederbergkirchen und Neumarkt-Sankt Veit, zum 1. August 2007 im Bereich der Volksschulen Schönberg-Egglkofen und Neumarkt-Sankt Veit.

München, 7. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 61

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8 / München-Salzburg
AS Irschenberg
Verlängerung der Beschleunigungsfahrbahn
Richtung Salzburg
km 41,5**

**Bekanntgabe vom 10. Februar 2006
Aktenzeichen 32-4354.0-213**

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Beschleunigungsfahrbahn der AS Irschenberg in Richtung Salzburg im Landkreis Miesbach an der Bundesautobahn A 8 München-Salzburg zur Vermeidung von Gefahrensituationen beim Einfädeln um 160 m zu verlängern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-27 26 eingeholt werden.

München, 1. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 62

